

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1914)
Heft: 5

Artikel: Weibliche Rechtsagenten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326089>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weibliche Rechtsagenten.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass im Kt. St. Gallen Frauen zu dem Rechtsagentenberuf zuzulassen seien. Über den um seiner prinzipiellen Bedeutung willen interessanten Fall berichtet die „N. Z. Z.“ folgendes:

„Ein Fräulein B. war während sechs Jahren auf einem Anwaltsbureau in St. Gallen tätig gewesen und wollte sich im November letzten Jahres um ein Patent zur Ausübung der Rechtsagentur bewerben. Der Kanton St. Gallen kennt nämlich, wie auch andere Kantone, zwei Arten beruflicher Vertreter in gerichtlichen Streitigkeiten: die Anwälte und die sogenannten Rechtsagenten. Die letzteren sind in Konkurrenz mit den Anwälten berechtigt zur Vertretung vor den niedern Gerichtsstellen, in summarischen Streitigkeiten, in Betreibungs- und Konkursachen und zur Inkassotätigkeit. Das Kantonsgericht wies das Gesuch des Fräulein B. ab, da nach dem st. gallischen Reglement für die Rechtsagenten vom 14. März, 21. Mai 1901 die Stimmberechtigung als notwendiges Erfordernis vorausgesetzt werde. Dieses Reglement bestimmt in Art. 1 nach Aufzählung der Voraussetzungen zum Berufe eines Rechtsanwaltes, dass Frauenspersonen davon nicht ausgeschlossen seien. Unter den Vorschriften über die Rechtsagenten findet sich dagegen nichts derartiges, sondern der Artikel 1 sagt nur, dass der Beruf eines Rechtsagenten von jedem stimmberechtigten Schweizerbürger ausgeübt werden darf, der im Besitze eines st. gallischen Patentes ist.

Gegen den Entscheid des Kantonsgerichts führte Fräulein B. staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht wegen Verletzung von Art. 4 und 31 B.-V., da die Kantone nicht berechtigt seien, für die Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten Schranken wie die Stimmberechtigung aufzustellen und die Zulassung der Frauen zur Rechtsanwaltschaft ihre Ausschliessung von dem Rechtsagentenberufe nicht rechtfertigen.

Das Bundesgericht hat den Rekurs gutgeheissen und die Verfügung des Kantonsgerichts aufgehoben, in der Meinung, dass die Rekurrentin zu der Rechtsagentenprüfung zuzulassen sei.

Das Reglement konnte vom Bundesgericht natürlich nicht aufgehoben werden, sondern nur der Entscheid, der nach der Meinung des Gerichts auf einer bundesverfassungswidrigen Bestimmung des Reglements beruht. Diejenige des Art. 15, welche die Ausübung des Rechtsagentenberufes von der Stimmberechtigung abhängig macht, ist aber im Widerspruch mit Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit).

Die Rekurrentin hat die Beschwerde zwar auch auf Art. 31 B.-V. gestützt, welcher die Freiheit des Handels und der Gewerbe im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Der Rechtsagentenberuf, als freies Gewerbe betrachtet, könnte dann allerdings nur aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Interesses der freien Konkurrenz entzogen werden. Denn grundsätzlich besteht die Freiheit des Art. 31 auch für die Frauen. Das Interesse der Öffentlichkeit könnte einen Ausschluss der Frauen dann rechtfertigen, wenn der Beruf physische Eigenschaften voraussetzen würde, die die Frauen nicht besitzen. Dass die Beschränkung in St. Gallen aber nicht aus diesen Gründen erfolgte, geht daraus hervor, dass die Frauen sogar zu der höhern Stufe der Parteivertretung, zu der Rechtsanwaltschaft zugelassen sind. Aus der Antwort des Kantonsgerichts ist vielmehr zu entnehmen, dass die Beschränkung auf das männliche Geschlecht deswegen erfolgt sei, weil die Tätigkeit der Rechtsagenten in der Praxis sich vielfach als nicht einwandfrei erwiesen habe. Dies liesse sich aber natürlich aus Gründen des öffentlichen Interesses nur dann gegenüber Art. 31 B.-V. vertreten, wenn durch die Zulassung des weiblichen Geschlechts eine nicht einwandfreie Geschäftsführung ihrer Rechtsagenturen zu befürchten wäre.

Dies ist in keiner Weise dargetan. Nicht nur kann nicht von einer moralischen Minderwertigkeit der Frau im allgemeinen gesprochen werden, diese ist aus Gründen der allgemeinen Lebensführung im Gegenteil viel weniger den Gefahren des Alkoholismus und dem Winkelagententum ausgesetzt als der Mann. Während der Mann in dem Rechtsagentenberuf auch eher nur einen subalternen Erwerbszweig erblickt, bedeutet er für die Frau gegenwärtig doch noch eine Ausnahmebeschäftigung, die grosse Energie erfordert und deshalb nur erst von den stärkeren und besseren erreicht werden wird. Unter der Annahme, dass der Rechtsagentenberuf ein reines Gewerbe sei, könnten aus Gründen des öffentlichen Interesses also Frauen davon nicht ausgeschlossen werden.

Nach der Ansicht des Bundesgerichts ist aber der Rechtsagentenberuf, wie er im Kanton St. Gallen geregelt ist, gar kein reines Gewerbe, sondern eine Verbindung von Gewerbe und amtlicher Tätigkeit. Nach den Bestimmungen des Reglements und der Prozessgesetze erscheint der Rechtsagent in gewissem Masse als Gehilfe und Mitarbeiter der richterlichen Organe. Seine Beziehungen zum Staate, das Pflichtverhältnis, die besondere Verantwortlichkeit machen seine Tätigkeit zu einer öffentlichen Betätigung und geben dem Berufe den Charakter eines Amtes. Daraus folgt aber, dass die Kantone in der Aufstellung der Zulassungsvoraussetzungen frei sind, und diesen gegenüber Art. 31 B.-V. nicht angerufen werden kann. Eine Minderheit wollte zwar in der amtlichen Stellung der Rechtsagenten mehr eine Errungenschaft des Standes als ein staatliches Interesse sehen und den Kantonen infolgedessen das Recht zum Ausschluss der freien Konkurrenz absprechen. Die Konsequenz wäre dann gewesen, dass die Frauen die Zulassung in Kantonen hätten verlangen können, auch wie nur diese die Frage geregelt hätten, da, wie oben gezeigt, vom Standpunkt des Art. 31 aus nichts für deren Ausschluss angeführt werden kann.

In der Beurteilung des zweiten Rekursgrundes dagegen war das Gericht einig, dass auf Grund der Regelung, welche die Zulassung der Frauen zu der Parteivertretung vor Gericht in St. Gallen überhaupt gefunden hat, der Ausschluss derselben vom Rechtsagentenberuf gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 4 B.-V.) verstosse. An und für sich lässt sich zwar die rechtungleiche Behandlung des männlichen und des weiblichen Geschlechts vor Art. 4 B.-V. verantworten. Der sehr beschränkte aktive Status der Frau, dem die Bewegung des Feminismus bisher zur Anerkennung verholpen hat, kann nur auf legislativem Wege weiter gefördert werden und nicht durch das Mittel des staatsrechtlichen Rekurses. Jeder Kanton kann also das Verhältnis der Frauen zu seinen öffentlichen Ämtern so ordnen, wie es ihm beliebt. Das in Art. 4 B.-V. aufgestellte Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze wird erst dann von Bedeutung, wenn ein Kanton, wie St. Gallen, die Frauen in einer Domäne der öffentlichen Tätigkeit zugelassen hat, innerhalb derselben aber die Zulassung verschiedenartig geordnet hat. In diesem Falle ist das Bundesgericht sehr wohl zur Untersuchung befugt, ob die Differenzierungen des kantonalen Gesetzes eine vernünftige Rechtfertigung zulassen, oder ob nicht dadurch der Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt sei. Dass die Moralität für eine Zurücksetzung der Frauen vor den Männern bei dem Zutritt zum Rechtsagentenberuf nicht angeführt werden kann, ist oben dargetan worden; ebensowenig kann es deren Eignung zu dem Amte sein, wozu die Prüfung der Ausweis sein wird. Andere Gesichtspunkte sind auch vom Kantonsgericht nicht angeführt worden. Aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft folgt vielmehr, dass derartige Gründe nicht bestimmend waren. Da den Frauen jener übergeordnete, qualitativ höhere Beruf, welcher eine bedeutend verantwortungreichere Stellung schafft, offen steht, so ist mangels triftiger Gründe nicht einzusehen, warum

ihnen die untergeordnetere Stufe der gerichtlichen Parteivertretung, die einfachere Tätigkeit als Rechtsagenten verschlossen bleiben soll. Hierin liegt eine rechtsungleiche Behandlung gegenüber dem männlichen Geschlecht und damit ein Verstoß gegen Art. 4 der Bundesverfassung.

Aus diesem Grunde ist die Verfügung des Kantonsgerichts aufgehoben worden, das die Rekurrentin nun zur Rechtsagentenprüfung zulassen muss.“

Einweihung der neuen Universität in Zürich.

Über die Festlichkeiten ist in allen Zeitungen zu lesen gewesen, so dass es nicht unsere Aufgabe sein kann, den vielen Berichten noch einen anzufügen. Wir möchten nur betonen, dass auch wir Frauen uns mitfreuten und mitfeierten, denn wir wissen wohl, was wir unserer Universität und dem weitherzigen Geist, der sie unserm Geschlecht gegenüber erfüllt, verdanken. Wir sind stolz darauf, dass unsere alma mater den Frauen schon so früh ihre Tore öffnete und so vielen mit dem guten Beispiel vorangiegt. Auch Regierungsrat Dr. Locher wies darauf hin mit folgenden Worten: „Was bis vor wenigen Dezennien das Privilegium des männlichen Geschlechtes war, das ist nun zu einem Gute geworden, von dem auch das weibliche Geschlecht seinen Anteil fordert. Die alma mater der Gegenwart hat nicht mehr nur Söhne, sondern auch blühende Töchter. Die zürcherische Universität darf es sich zur Ehre anrechnen, unter den ersten gewesen zu sein, die freie Bahn schufen und ihre Vorlesungen dem weiblichen Geschlecht zugänglich machten. Im Wettbewerb um die hohen Ziele der Wissenschaft und der Wahrheit soll es keinen Unterschied der Geschlechter mehr geben und jedem der Weg offen stehen, der seinen Veranlagungen entspricht.“ Freier Wettbewerb sei immer unsere Losung!

Frauen und das Theologiestudium.

Von Bedeutung für die Frauen ist der Beschluss des zürcher. Erziehungsrates, an der Universität Zürich theologische Fakultätsprüfungen einzuführen. Allen denjenigen, die nicht zu den theologischen Konkordatsprüfungen zugelassen werden, und dazu gehören vorderhand noch die Frauen, wird dadurch Gelegenheit geboten, sich „einen Ausweis über ihr Wissen und Können“ zu verschaffen, wodurch ihnen Anstellungsmöglichkeiten geboten werden zur Verwertung ihrer Studienresultate, z. B. im Religionsunterricht, in der Seelsorge, in der innern und äussern Mission, an sozialen Aufgaben. Es ist zu hoffen und zu wünschen, dass dadurch manches ernste Mädchen dem Studium der Theologie zugeführt werde.

Englische Gouvernanten in Portugal.

In der Nummer vom 13. September v. J. der in London erscheinenden Wochenschrift „The Awakener“ (25 Victoria Street, London SW) finden wir unter obigem Titel eine Darstellung von Grace Leahy, die im Interesse aller ins Ausland strebenden jungen Mädchen, ganz besonders germanischer Herkunft, auf jede Weise verbreitet zu werden verdient. Die Verfasserin ist bereit, privatim und vertraulich Namen und Adressen der in dem Artikel erwähnten, ihr bekannten Männer anzugeben, sowohl jedem Mädchen, das ernstlich die Absicht hat, nach Portugal zu gehen, als auch jeder zum Schutze von Frauen und Mädchen berechtigten Gesellschaft.

„In diesem Artikel möchte ich die Aufmerksamkeit auf die furchtbare Ausbeutung und die traurige Lage englischer

Erzieherinnen in Portugal lenken. Es ist eine Schmach für England, dass so viele seiner lieblichen Töchter mit Leib und Seele auf den Altären dieses Volkes geopfert werden. Die wirklichen Tatsachen sind in der Heimat natürlich nicht bekannt, aus dem einfachen Grunde, weil die, die es wissen und sagen können, selbst die Opfer sind und nicht zu sprechen wagen. Es ist dem weissen Sklavenhandel sehr ähnlich, ohne direkt etwas damit zu tun zu haben, denn der Portugiese gewinnt sein englisches Opfer weder durch Gewalt, noch durch tätliche Beleidigungen, er spielt ein geschicktes, schlaues Spiel und wartet darauf, dass das Mädchen nachgibt, was es in 19 von 20 Fällen tut, rein aus Verlassenheit und Freudlosigkeit. Vor allen Dingen ist die Stellung einer Erzieherin, sei sie nun Engländerin, Französin oder Deutsche, bei diesem Volke, sowohl bei den Männern als bei den Frauen, eine verachtete. Von Kindheit an an Müsiggang gewöhnt, begreifen sie nicht, dass man aus freiem Willen und nicht nur aus Notwendigkeit den Wunsch haben kann, ein nützliches Leben zu führen, und im Herzen jedes Portugiesen herrscht eine grosse Verachtung für jeden, der arbeitet; Arbeit wird geringschätzig betrachtet, Beschäftigung ist eine Schande, sich plagen und erwerben schickt sich nur für Sklaven. „Tiere sind für die Arbeit da, nicht der Mensch“, sagen sie. Bei dieser Sachlage kann man sich leicht die niedrige Stufe vorstellen, die der „Maestra“ zugewiesen wird. Die Frauen betrachten sie als ein „notwendiges Übel“, denn wenn sie nicht ihre ganze Zeit als Begleiterin ihren Töchtern widmen oder diese immer im Hause halten wollen, müssen sie eine Gouvernante haben, wenn auch nur, um die Töchter auf der Strasse zu begleiten, da es für eine Frau unter 50 Jahren nicht für sicher gilt, allein auszugehen. Gewöhnlich wird die Freiheit der ausländischen Gouvernante auf der Strasse respektiert, obwohl sie sehr oft viel hübscher, eleganter und feiner aussieht als die Mädchen, die sie beschützen soll. Die Gefahr liegt für sie nicht auf der Strasse, sondern bei den Männern, die sie entweder als ihre Schüler oder im Hause, wo sie angestellt ist, trifft, oder sehr oft bei dem Ehemann selbst.

Die portugiesischen Männer verbringen ihre Zeit damit, „Eroberungen“ zu machen. Es ist ihr Streben, so viel Frauen zu erobern, als sie können, und so vielen den Hof zu machen, als es gestatten; sie wollen und könnten sie auch nicht alle heiraten, aber ihr Wunsch ist, immer neue auf ihre „Liste“ zu bringen.

Der Portugiese bewundert die Engländerin: ihre weisse Haut, ihr blondes Haar und ihre Grösse sind für ihn eine erfrischende Neuheit, da er an die dunkle Hautfarbe, das schwarze Haar und die kleine runde Figur seiner Landmännin gewöhnt ist. Ausserdem hat die Engländerin einen gewissen Ruf, dass sie „schwer zu gewinnen“ sei, was den Triumph einer Eroberung noch erhöht; sie wird für jeden Mann, der sie gewinnen kann, als guter Zeitvertreib betrachtet.

Die Engländerin dagegen ist da nicht in ihrem Element. Sie ist allein, in einem fremden Land, unter Menschen, deren Sprache sie weder versteht, noch spricht, in einem Land voll heisser Sonne und üppiger Blumen, voll Schönheit, Sang und Duft, aber stumm und traurig für sie. Sie ist einsam und freundlich. Die Männer sind leidenschaftlich, manche ausserordentlich schön. Sie sind noch primitiv genug, um sehr ungestüm den Hof zu machen, ganz verschieden von dem zu Hause Üblichen. Die meisten sind Othellos, im höchsten Grade eifersüchtig. Sie nehmen vollständig Besitz von jedem Gedanken und Gefühl, wie es sich ein Engländer gar nicht vorstellen kann. Während sie sich für ein Mädchen interessieren, darf kein anderer Mann es ansehen. Die Engländerin findet in ihrer Verlassenheit dieses ausschliessliche Interesse tröstlich, es entschädigt sie für manch einsame Stunde. Nach und nach erfüllt es ihre Seele und ihre Gedanken, alles andere verdrängend,